

## **Anmerkungen zu Frage 10**

Ein maschineller Abgleich des im Überweisungsauftrag genannten Zahlungsempfängers mit dem Inhaber des Empfängerkontos erscheint nicht praxistauglich, zumal sich die heutige Zahlungsabwicklung auf Basis von IBAN und BIC bewährt hat:

- Der Abgleich kann Instant Payment im Wege stehen, wenn die Angaben des Auftraggebers unpräzise oder irrtümlich falsch sind, insbesondere wenn die Zahlungen an Unternehmen gehen. Zahlungen würden nicht ausgeführt werden, obwohl der Auftraggeber das wünscht.
- Über Instant Payment könnte versucht werden, den Inhaber eines Kontos zu ermitteln, was datenschutzrechtlich bedenklich wäre.
- Betrügereien lassen sich auch mit einem Abgleich des Kontoinhabers nicht verhindern.